

Laibacher Zeitung.

Nr. 285.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11. halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15. halbj. fl. 7.50.

Freitag, 11. December

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1868.

Amtlicher Theil.

Wehrgesetz.

(Fortsetzung.)

§ 14. Das stehende Heer und die Kriegsmarine werden ergänzt:

- Durch die Einreihung der Zöglinge aus den Militärbildungsanstalten (§ 19);
- durch freiwilligen Eintritt (§§ 20 bis 24);
- durch die Stellung von Amtswegen (§§ 45 bis 47);
- durch die regelmäßige Stellung und im Kriegsfall durch Einreihung der zur Ersatzreserve Borgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. (§§ 31 bis 35.)

§ 15. Die Landwehr wird ergänzt:

- Durch die Einreihung der Reservemänner nach vollendeter Heeresdienstpflicht und der zur Ersatzreserve Borgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr überschritten haben (§ 4);
- durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger (§ 32);
- durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind, und zwar mit einer zweijährigen Dienstpflcht, eventuell auf Kriegsdauer.

§ 16. Zum Eintritte in das stehende Heer und in die Kriegsmarine wird erfordert:

- Die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften;
- die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 59 Zoll Wiener Maß; (für das stehende Heer notwendige Professionisten dann Matrosen und Schiffshandwerker werden ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße genommen);
- ein Alter von wenigstens vollen 17 und von höchstens 36 Jahren.

Ausländer können nur mit Bewilligung des Kaisers auf die gesetzliche Einienstzeit unter den Bedingungen b und r zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hierzu ausweisen.

§ 17. Die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr erhält:

- Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter;
- nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben;
- ein Bruder ganz verwaister Geschwister.

Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher ein ehelicher und leiblicher ist, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Befreiung zu, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner unehelichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Unter derselben Voraussetzung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder auch jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder

- in der Einienstverpflichtung oder in der Reserve stehen,
- jünger als 18 Jahre oder
- wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf Grundlage dieser Bestimmungen zeitlich befreit war, den Befreiungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterläßt, unterliegt der Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr in seiner Altersklasse.

Ueber die zeitlichen Befreiungen entscheidet die Stellungskommission (§ 32), gegen deren Erkenntniß die Berufung an das Landesverteidigungsministerium offen steht, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegiren.

Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hierzu delegirten Landesstelle bestätigtes Erkenntniß der Stellungskommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 18. Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen

Berufe entsprechen, geeignet sind, können im Kriegsfall zu solchen herbeigezogen werden.

§ 19. Die Einreihung der aus den Militärbildungsanstalten austretenden Zöglinge in das stehende Heer (Kriegsmarine) wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften verfügt.

Jeder auf einem Militärfreiplace oder auf einem Stiftungsplace herangebildete Zögling einer solchen Anstalt hat 10 Jahre, jeder auf einem halbfreien Militärplace 7 Jahre und der als Zahlzögling herangebildete 4 Jahre, vom Tage des Austrittes aus der Anstalt gerechnet, im stehenden Heere (Kriegsmarine) präsent zu dienen.

§ 20. Freiwillig kann jeder Inländer in das stehende Heer (Kriegsmarine) eintreten, welcher die gesetzlichen Erfordernisse (§ 16) hiezu besitzt.

Ausgeschlossen sind jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

Dem freiwillig Eintretenden ist gestattet, sich den Truppenkörper, in dem er dienen will, zu wählen, vorausgesetzt, daß der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist und daß der Freiwillige die Eignung für ihn besitzt.

Jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersklasse (§ 32) zur regelmäßigen Stellung bereits berufen sind, ist während der Stellungsperiode der freiwillige Eintritt nicht gestattet. Derjenige, welcher gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und hiezu nicht erschienen ist, hat dadurch das Recht zum freiwilligen Eintritte so lange verwirkt, bis er sich der Entscheidung der Stellungscommission für die veräußerten Stellungen unterzogen hat.

§ 21. Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvirten Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer denselben gleichgestellten Lehranstalt entspricht und sich hierüber mit Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten derlei Lehranstalten oder durch eine vor einer hiezu bestellten gemischten Commission abzulegende Prüfung ausweisen, freiwillig in das stehende Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleden, ausrüsten und verpflegen (bei der Cavalerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einer einjährigen activen Dienstleistung, vom Tage des Dienstantittes gerechnet, in die Reserve übersezt und sind, im Falle sie ihre Studien fortsetzen, zur Wahl der Garnison, sowie des Jahres für die einjährige Dienstleistung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt. Sie dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht cosernirt werden.

Welche Lehranstalten des In- und Auslandes den Obergymnasien oder Oberrealschulen in dieser Beziehung gleichgestellt sind, dann in welcher Weise die gemischte Commission zusammengesetzt ist, sowie die Gegenstände und die Art der Prüfung werden von dem Landesministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium festgestellt.

Auch Mittellose der Eingangskategorie bezeichneten Kategorie, wenn sie sich über ihre Mittellosigkeit, dann über ein tadellos sittliches Betragen und in den Hauptgegenständen mit Vorzugsklassen oder mit Maturitätszeugnissen oder mit Zeugnissen über eine mit dem dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung ausweisen, sind zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassen und während desselben aus dem gemeinsamen Kriegsbudget zu bekleden, auszurüsten und zu verpflegen.

Wenn die in diesem Paragraphen angeführten Freiwilligen die für Reserve- und Landwehrofficiere vorgeschriebene Prüfung entsprechend abgelegt und den einjährigen Dienst vollsteht haben, sind sie nach Maßgabe der bestehenden oder eintretenden Abgänge und nach ihrem Range als Officiersaspiranten zu Reserveofficieren zu ernennen. Diese Officiere sind innerhalb ihrer weiteren Wehrpflicht noch zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen beizuziehen.

Bei einer Mobilisirung sind dieselben innerhalb von 9 Jahren je nach Bedarf und Entscheidung des Kriegsministeriums entweder im Heere oder in der Landwehr, nach 9 Jahren aber ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß in der Landwehr zu verwenden.

§ 22. Berufsleute, welche sich sowohl bezüglich ihrer allgemeinen Bildung, als auch über ihre mit gutem Erfolge an inländischen oder ausländischen nautischen Schulen vollendeten Studien durch Zeugnisse oder durch eine entsprechend abgelegte Prüfung ausweisen, werden in die Kriegsmarine zum einjährigen Freiwilligendienste angenommen, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein, und nach gut abgelegter Prüfung so wie nach Maßgabe des Bedarfes zu Marinereserveofficieren ernannt.

Diese Reserveofficiere sind im Falle eines Krieges zum Marinemedienste jeder Art verpflichtet.

§ 23. Mediciner können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern, Veterinäre als thierärztliche Practicanten bei einem Cavalerie- oder Artillerieregimente oder bei einer Fuhrwesensfeldescadron leisten, wenn sie die Befähigung dazu nachweisen.

Im Kriege werden dieselben, in Uebereinstimmung mit ihrer Dienstpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder anderen Spitälern verwendet.

§ 24. Pharmaceuten können den einjährigen Freiwilligendienst in den Militärapotheken leisten und werden im Kriege analog den wehrpflichtigen Aerzten verwendet (§ 23).

§ 25. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft werden, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereicht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet und können im Kriegsfall nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Geben aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Justizminister hat folgende Bezirksgerichtsadjuncten über ihr Ansuchen in ihrer jetzigen Dienst-eigenschaft an andere Dienstorte übersezt:

- Den Sigmund Rutkowski von Uhnov nach Dobromil,
- den Ladislaus Makulski in Krosno nach Kulikow,
- den Michael Slonecki von Zbaracz nach Kossow,
- den Alexander Karatnicki von Mitowka nach Zablatow,
- den Joseph Panciewicz von Hussiathyn nach Rymanow und
- Casimir Ritter v. Manasterski von Czortkow nach Kosno.

Der Justizminister hat zu Bezirksgerichtsadjuncten im Lemberger Oberlandesgerichtsprengel ernannt:

- Den Gerichtsadjuncten des Zloczower Kreisgerichtes Johann Dabrowski für Brody,
- den Gerichtsadjuncten des Lemberger Landesgerichtes Franz Kiernig für Turka,
- den Gerichtsadjuncten des Zloczower Kreisgerichtes Heinrich Dydacki Ritter v. Ostrow für Burstyn,
- den Oberlieutenant-Auditor Franz Zagorski für Drohobycz,
- den Oberlieutenant-Auditor Friedrich Hasenöhrl für Suczawa in der Bukowina,
- den Lieutenant und Auditorspracticanten Eduard Link für Czortkow,
- den Auscultanten Theophil Woloski für Radziechow,
- den Auscultanten Victor Lewicki für Niemirow,
- den Auscultanten Johann Wisnienicki für Kalusz,
- den Auscultanten Emil Sajewicz für Dolina,
- den Auscultanten Leon Alois Koszkiewicz für Hussiathyn,
- den Auscultanten Victor Ladislaus Frank für Kamionka Strumilowa,
- den Auscultanten Alfred de Dolega Kowalewski für Zbaracz,

14. den Auscultanten Roman Ritter v. Jaminski für Uhnou und

15. den Auscultanten Stanislaus Rudrof für Sniatyn.

Nichtamtlicher Theil.

Die neue Cabinetsbildung in England.

Der Rücktritt Disraeli's stand fest seitdem das Ergebniß der Wahlen in England, Schottland und Irland bekannt war. Aber er ist schneller erfolgt als man erwartete. Man vermuthete, daß Disraeli erst nach einem seiner Politik feindseligen Votum des neuen Parlaments die Königin um seine Entlassung bitten werde. Darüber wäre höchst wahrscheinlich länger als ein Monat verstrichen, da das Parlament bald nach seiner Constatuirung in die Weihnachtsferien gehen wird. So kommt der gewandte und geistreiche Staatsmann der siegreichen Partei zuvor, und vollführt den doch unvermeidlich gewordenen Schritt nicht ohne eine gewisse Grazie. Dies, und seine Ablehnung des ehrenvollen Ruheplatzes im Oberhaus, deutet darauf, daß er zu ferneren Kämpfen bereit und von dem Bewußtsein erfüllt ist, daß seine Zeit wieder kommen werde.

Man kann kaum sagen, daß die Tories, wie in alten Zeiten, auch jetzt von den Whigs abgelöst werden. Die Parlamentswahlen und der durch sie bedingte Cabinetswechsel bedeuten etwas anderes. Es ist nicht mehr die alte in sich geschlossene Whigpartei die ans Ruder tritt, es ist eine nach unten breiter angelegte und entschiedener vorwärts strebende Partei. Einen Theil der früheren Whigs hat sie in sich aufgenommen, während andere in den Wahlkämpfen erlegen sind.

Vor allem bedeutet die Berufung Gladstone's zur Königin den entschiedenen Entschluß oder wenigstens die Resignation, die vorgeschlagene Aufhebung der Staatskirche in Irland auszuführen. Diese große Maßregel, deren spätere noch verborgene Folgen fast bedeutungsvoller sein werden als ihre nächsten speciell für Irland berechneten, wird denn auch ganz den Charakter der inneren Politik des neuen Cabinets bestimmen. Um diesen Mittelpunkt wird sich alles drehen, und die ganze Kraft und Kunst der Opposition wird sich daran üben die bis zur Ausarbeitung und Durchführung des Gesetzes sich ergebenden Schwierigkeiten zu schärfen, sie unter sich zu verbinden, und aus dem Eckstein der neuen Verwaltung einen Stein zu machen, über den sie zuletzt doch noch stürzen kann. Wir hoffen, daß dies nicht gelingen wird. Aber erinnern möge man sich doch, daß, als die großen Ehebungen Irland (1641, 1689, 1798) endlich zur Vereinigung mit England geführt hatten, schon damals ein Plan in dem Vordergrund stand, der zwar nicht Aufhebung der Staatskirche in England hieß, der aber für die damaligen Verhältnisse doch eine ähnliche Tragweite hatte wie heute dieser radicalere Plan. Des jüngeren Pitt Plan nach dem Siege war es, mit der Union beider Länder Maßregeln zu verbinden, die von dem Geiste voller Gerechtigkeit gegen die Katholiken Irlands eingegeben waren. Pitt ging auch mit Entschiedenheit ans Werk. Aber selbst dieser gewaltige Staatsmann, mit seinem ungewöhnlichen Einfluß, konnte auf diesem Gebiete nur unvollkommen mit seinen Plänen durchdringen. So groß waren die Schwierigkeiten auf die er hier stieß, die man ihm größtentheils künstlich bereitete. Macaulay sagt sehr richtig darüber: „Wäre es ihm (Pitt) möglich gewesen, diese edlen Zwecke zu verwirklichen, dann würde die Union eine Wahrheit geworden sein. Sie würde sich in dem Geiste der großen Majorität der Irländer mit der bürgerlichen und der religiösen Freiheit verschwistert haben. Das alte Parlament in College Green würde dann nur von einem kleinen Haufen abgestandener Jobbers und Unterdrücker vermischt worden sein, während sich die Nation im ganzen denselben mit dem Ekel und der Verachtung erinnert hätte, welche der tyrannischsten und innerlich faulsten Versammlung gebührte, die je in Europa verhielt.“ Seitdem sind mehr als zwei Generationen unter Quacksalbereien dahin gegangen. Gewiß ist es jetzt leichter als damals Gerechtigkeit gegen Irland zu üben. Aber die vorgeschlagene Maßregel ist auch radicaler, und von ihrer principiellen Conception bis zur Durchführung im einzelnen ist viel zu thun. Die Mehrzahl der englischen Grasschoftswahlen aber hat bewiesen, wie fest in diesen Kreisen noch die alten Vorurtheile sitzen. Und dennoch scheint es, daß sie die diesmal gebrochen werden.

Wer die politische Lage Europa's unbefangen überschaut, der wird sich sagen, daß höchst wahrscheinlich in die Zeit der neuen Verwaltung unter Gladstone erschütternde Ereignisse von großer Tragweite fallen. Ist dem so, dann gesellt sich zu einer großen Aufgabe nach innen eine nicht minder bedeutungsvolle nach außen. Mit Recht ist man daher darauf gespannt: wer jetzt mit dem Staatssecretariat des Auswärtigen betraut werden wird? Zur Zeit wo wir diese Zeilen schreiben, ist darüber noch keine endgültige Entscheidung gefaßt. Man nannte zuerst das greise Haupt der alten Whigpartei, den Grafen Russell, für diesen Posten. Es ist möglich, daß derselbe trotz seiner 76 Jahre der Versuchung nicht widerstände nochmals auf diesen Posten zurückzukehren. Wie es bisweilen ausgezeichnete Rechtsgelehrte oder

Arzte gibt die hier und da einige mittelmäßige Verse machen, und die zuletzt dahin gelangen das gering zu schätzen, was sie vortrefflich verstehen, und das in den Vordergrund zu stellen, worin sie allezeit nur Stümper waren, so scheint auch Lord Russell am Abende seines langen verdienstvollen Lebens einem krankhaften Reize die auswärtige Politik Großbritanniens zu leiten, nur schwer zu widerstehen.

Und doch ist so ziemlich jedermann darüber einig, daß sein in Worten großes, in Thaten kleines Debüt auf dieser Bühne des öffentlichen Lebens höchst unbefriedigend war. Seine Kraft und sein Verdienst lagen allezeit nach einer anderen Seite hin. Während die Nachwelt über Russell als Minister des Auswärtigen die Achseln zucken wird, wird sein Name unter den geschichtlichen Größen allezeit glänzen wegen der vorurtheilsfreien Einsicht, des sittlichen Ernstes, der Zähigkeit und Stetigkeit, womit er die in seinem Hause festgewurzelte freisinnige Politik im innern Staatsleben wandellos vertretet und während einer langen fleckenlosen Laufbahn im Geiste unserer Zeit fortentwickelt hat. Denn, in der That, seit jenem Russell, welcher unter Karl dem Zweiten auf dem Schaffott endete, bis auf unsern Lord John stand diese aristokratische Familie immer unter den ersten im Kampf gegen jede Art von Willkürherrschaft und gegen blindes ererbtes Vorurtheil.

Außer Russell wurde dann noch Wodehouse genannt. Jetzt scheint die Berufung Graf Clarendons an das Staatssecretariat des Auswärtigen, und die Annahme dieses Amtes durch ihn, die größte Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Es mag daher angezeigt sein hier mit wenigen Worten an einige hervortretende Momente aus der Laufbahn dieses Staatsmannes zu erinnern. Das eine oder andere kann vielleicht als ein Fingerzeig für sein künftiges Wirken gelten. Er steht bereits im vorgeückten Alter, denn er ist im Jahre 1800 geboren. Von Haus aus für das diplomatische Fach gebildet, ist — im Gegensatz zu Graf Russell — die auswärtige Politik seine eigentliche Domäne, auf der er sich heimisch fühlt. Spanien, dessen Zustände in der nächsten Zeit die Cabinette noch lebhaft beschäftigen, und vielleicht manchen über die Grenze des Landes hinausgehenden Einfluß üben werden, kennt Clarendon aus eigener Anschauung genau. Er lebte seit 1833 längere Zeit als Gesandter in Madrid, und gewann daselbst einen großen persönlichen Einfluß, den er damals mit Nutzen zur Befestigung der constitutionellen Einrichtungen geltend machte. Unter den Whigverwaltung von 1839 bis 1841 bekleidete er das Amt eines Großsiegelbewahrers und das eines Kanzlers des Herzogthums Lancaster. Nach der Auflösung des Whigministeriums befand er sich unter den thätigsten Oppositionsmitgliedern gegen die toryistische Partei. Als aber Sir Robert Peel mit seiner großen Reformmaßregel in Betreff der Getreidezölle auftrat, trieb er seine Parteistellung nicht bis zur Bekämpfung derselben, vielmehr trat er im Oberhause des Parlaments (dessen Mitglied er seit dem Tode seines kinderlosen Oheims im Jahre 1838 ist) entschieden für dieselbe ein. Er hat sodann noch verschiedene Aemter verwaltet, wenn die Whigs am Ruder waren. Wir wollen hier aber nur an seine Verwaltung des Staatssecretariats des Auswärtigen erinnern, welche 1853 unter Aberdeen begann, und auch nach dem Sturz Aberdeens noch unter Palmerston fortbauerte, bis zu dessen Rücktritt im Jahr 1858. Zwei Dinge verdienen aus jener Zeit seines Wirkens gerade heut erwähnt zu werden. An dem Pariser Congreß von 1856 nahm er als erster Bevollmächtigter Englands theil, und trat persönlich in lebhafter Weise für die Integrität und Selbstständigkeit der Türkei, und gegen die türkenfeindlichen Tendenzen Rußlands ein. Sodann war seine Politik überhaupt von dem Gedanken einer gemeinsamen westmächtlichen Politik, wobei England und das napoleonische Frankreich Hand in Hand zu gehen hätten, durchdrungen. Es wurde ihm sogar, als er für die Conspirations-Bill nach dem Attentat auf Napoleon mit Lebhaftigkeit eintrat, der Vorwurf zu großer Gefälligkeit gegen Napoleon gemacht, was ihm eine Zeit lang in der öffentlichen Meinung schadete. Es scheinen sich überhaupt sehr freundliche persönliche Beziehungen zwischen Napoleon und Clarendon ausgebildet zu haben, wie er denn auch 1864, mit einer geheimen Mission an ersteren betraut, nach Vichy ging. Bekannt ist schließlich noch Clarendons Theilnahme an den Pondoner Conferenzen im Jahre 1864 als zweiten Bevollmächtigten Englands. (A. A. Z.)

Oesterreich.

Wien, 9. December. (Die ungarischen Steuerrückstände.) Die „Wr. Abdpst.“ schreibt: In jüngster Zeit ist die Nachricht aufgetaucht und vielfach reproducirt worden, daß die ungarischen Steuerrückstände von Jahresanfang bis Ende November vierzig Millionen Gulden betragen. Ein Wiener Blatt glaubte diese Angabe noch durch die Mittheilung ergänzen zu dürfen, daß der k. ungarische Finanzminister regelmäßig nur jene Beträge an die gemeinsame Reichscasse in Wien abführe, welche ihm nach Befreiung der Landesbedürfnisse erübrigen, und daß demnach Ungarn mit seinem Beiträge zu den gemeinsamen Auslagen um fast eben so viel im Rückstande sei, als die oben erwähnten Steuerrückstände betragen.

Wir sind in der Lage, diesen Behauptungen auf das allerbestimmteste entgegenzutreten. In beiden Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie wird den übernommenen Verpflichtungen vollkommen entsprochen, so daß in manchen Monaten sogar mehr als die fälligen Quoten an die gemeinsame Centralcasse eingehen. Schwankungen, wodurch ein oder das andere mal einer der beiden Theile mit 1 bis 2 Millionen in Vorschuss oder Rückstand sich befindet, kommen wohl nicht in Betracht, da dies in der Natur der Cassemanipulation liegt. Die in der erwähnten Notiz berührten Steuerrückstände in Ungarn rühren aus den Jahren 1850 bis 1867 her und liegen nach den Ausgleichsgesetzen außer dem finanziellen Verhältnisse der beiden Reichstheile zu dem gemeinsamen Finanzminister. Sie können auf die Leistungspflicht und currente Leistungsfähigkeit der beiden Theile daher in keiner Beziehung von Einfluß sein.

— (Die Religionscommission.) Die „Wr. Abdp.“ schreibt: Das gestrige „Wiener Tagblatt“ macht in seinem Leitartikel die Verhandlungen der im Ministerium des Inneren tagenden „Religionscommission“ zum Gegenstand einer Reihe von Ausführungen, die wir nicht unbeantwortet lassen können. Zur Nichtigstellung des Sachverhaltes und zur Beleuchtung der im „Wiener Tagbl.“ gegen die Regierung erhobenen Anklagen erhalten wir von competenten Seite die nachstehenden Aufklärungen: „Die am Samstag im Ministerium des Inneren stattgefundenen Berathung wurde dadurch veranlaßt, daß bei den unteren Organen sich divergirende Ansichten über das Sectenwesen gebildet hatten und es daher nothwendig erscheinen mußte, sich über eine gleichartige Auffassung und Anwendung der bestehenden Gesetze zu einigen. Es handelte sich hierbei indeß gar nicht um eine Beschlußfassung und um unmittelbare Weisungen an die Exekutivorgane, sondern nur um Orientirung über die Vorkommnisse und um Besprechung der bei Anwendung der Gesetze sich ergebenden Zweifel. Der Meinungsaustrausch hatte lediglich den Hauptzweck, die zweifelhaften Fragen zu beleuchten und das Materiale für die eventuelle Informirung und Beschlußfassung des Ministerrathes zu sichten und zu sammeln.“ Das Gutachten des Comité, bei welchem das Ministerium für Cultus und Unterricht nicht durch den Weihbischof Antschler, sondern durch den Sectionschef Glaser vertreten war, ist übrigens, wie wir versichern dürfen, in liberaler Auffassung der Verhältnisse abgegeben worden und hat in keiner Weise einer rigoroseren Praxis und einer strengeren Gesetzesauslegung das Wort geredet.

Der Laibacher Turnverein „Sokol“ gegen die „Presse.“

(Schluß.)

Verteidiger Dr. Neuda bittet, daß aus den Urtheilsgründen des Landesgerichtes Laibach im Proceß der Sokolisten, welche er dem Gerichtshofe übergibt, die ersten vier Facien, sowie die erschwerenden und die mildernden Umstände zur Vorlesung gelangen.

Svete c glaubt, daß dieser Proceß in keinem Zusammenhang mit dem gegenwärtigen stehe; übrigens würde mit der Verlesung sozusagen eine Ehrenbeleidigung gegen die verurtheilten Mitglieder des „Suzni Sokol“ begangen werden, denn dieselben haben ihre Strafe bereits abgehüßt, man könne ihnen also nicht nochmals die begangenen strafbaren Handlungen vorwerfen.

Dr. Neuda: In dem heute incriminirten Artikel ist nur von Sokolisten die Rede, nicht aber speciell von den Mitgliedern des neuen Vereines „Sokol“ und die Verlesung soll den Nachweis liefern, daß die angeführten Merkmale auf den „Suzni Sokol“ passen. Wenn aber der Herr Privatkläger meint, daß ich das Vergehen der Ehrenbeleidigung begehen würde, so bin ich dem gegenüber vollkommen ruhig und gefaßt, und bin bereit, auf eine Ehrenbeleidigungs-Klage Rede und Antwort zu stehen. Uebrigens hat das Landesgericht Laibach, indem es in die Ausfolgung einer Abschrift der Acten zur Verlesung in diesem Proceß willigte, wohl dargethan, daß die Verlesung eine berechnete ist.

Svete c: Ich habe am Ende gar nichts einzumenden.

Präs.: Sie nehmen also die erhobene Einwendung zurück? — Svete c: Ich protestire nicht gegen die Verlesung.

Der Präsident schlägt die überreichten Schriften auf.

Svete c: Es wäre nur die Schwierigkeit, daß ich dann Anlaß haben könnte, das ganze Urtheil verlesen zu lassen. — Präs.: Ihre Rechte bleiben Ihnen ganz unverkümmert.

Nunmehr werden die Urtheilsgründe verlesen. Die Exceffe der Mitglieder des „Suzni Sokol“ gegen die Deutschen, welche Gegenstand des Laibacher Proceßes bildeten, sind wohl nicht aus der Erinnerung verschwunden. Bei einem Ausfluge des deutschen Turnvereines nach Römerbad wurde auf dem Rückwege Mitgliedern desselben von Sokolisten ins Gesicht gespußt und Ohrfeigen gegeben; bei dem Leichenbegängnisse eines Postbeamten, der Mitglied des Vereines war, sang man die russische Volkshymne und entblöste dabei das Haupt,

und Abends wurde Deutschen zugerufen: „Komm her, deutscher Hund.“ Endlich wurde bald darauf um Mitternacht einer der am Rückwege von Römerbad mißhandelten deutschen Turner, Namens Tambornino, welcher die polizeiliche Bestrafung eines Excedenten herbeigeführt hatte, von Sokolisten angefallen, und als er sich in ein Haus flüchtete, und ihm ein Hausknecht zu Hilfe kommen wollte, der letztere herausgezerrt und derart maltretirt, daß er zwei Verletzungen am Kopfe und vierzehn auf den Rücken erhielt.

Als erschwerend wird im Urtheile angeführt der ganz ungewöhnliche Skandal, mit dem die Excesse begleitet waren, die große Indignation, die sie hervorgerufen, der gestörte Friede der Nacht im Centrum der Stadt und die große Gefährlichkeit der Mißhandlungen des Hausknechtes, als mildernd die Aufregung durch den vorhergegangenen Conflict, und daß die Sokolisten eine gewisse Billigung ihres Thuns in der fortdauernden Anwesenheit des Bürgermeisters Costa, als ihres Vorgesetzten sahen.

Auf verschiedene Fragen des Vorsitzenden und der Botanten wird constatirt, daß der Verein „Sokol“ gegründet worden, als der „Zuzni Sokol“ wegen gemeinschädlicher Tendenz von der Regierung sistirt wurde, und zwar in der Voraussetzung, daß die von dem sistirten Vereine erhobene Berufung keine Folge haben werde.

Herr Svetec nimmt hierauf das Wort, um seinen Schlußantrag zu stellen. Man habe aus dem Prozesse in Laibach einen politischen Proceß gemacht, allein dies sei nicht richtig. Excesse seien wohl vorgefallen und es seien zufällig Deutsche, gegen die sich die Angriffe gerichtet; allein man könne nicht sagen, daß der Haß gegen die Deutschen daran Schuld gewesen. Redner geht nun daran, die Vorgänge, welche Gegenstand des Processes waren, in milderem Lichte darzustellen, als die Urtheilsgründe sie schildern, versichert aber, er wolle sich in eine Kritik des Processes nicht einlassen. Der Staatsanwalt selbst habe zugestanden, daß auch die andere Partei Schuld treffe. Vorbereitet sei der Exceß um Mitternacht nicht gewesen, das resultire eben daraus, daß Mitternacht die Zeit gewesen. Thatsächlich sei Bürgermeister Costa der Vorschubleistung angeklagt gewesen, er sei aber in allen Instanzen nichtschuldig erklärt worden. Uebrigens aber seien alle diese Excesse vom „Zuzni Sokol“, nicht aber vom „Sokol“ verübt worden, und an den Excessen der Bauern haben keinerlei Sokolisten theilgenommen.

Als erschwerend betrachtet der Redner, daß der Artikel eine großartige Verleumdung enthält, daß er in einem vielgelesenen und weitverbreiteten Journale erschienen, und daß er mit Rücksichtslosigkeit und Maßlosigkeit geschrieben wurde; als mildernd, daß der Redacteur der „Presse“ nicht mit den Verhältnissen vertraut ist, und seine Nachrichten von Leuten erhalte, die aus Partei-Interesse übertreiben und entstellen. Er beantragt eine dreimonatliche Arreststrafe und dreihundert Gulden Cautionsverlust.

Verteidiger Dr. Neuda: Der Artikel, gegen welchen sich die Anklage richtet, ist keine trockene historische Auseinandersetzung, von der man Nüchternheit und Gemessenheit der Sprache erwarten kann; er ist in gehobenem, schwungvollem Tone und mit aufstimmendem, edlem Zorne über die Unbill geschrieben, die den Deutschen in Krain zu Theil geworden. Der Turnverein, einer der Hauptfactoren bei der Agitation gegen die Deutschen, war es, gegen welche sich der Artikel richtete; von dem später gegründeten „Sokol“ war damals noch nichts bekannt. Worin lie die Folgen dieser Heize bestanden, das ist uns heute nochmals lebhaft vor Augen getreten. Wie würden die Banern Krains, die seit Jahrhunderten niemals gegen die Deutschen aufgetreten, dazu kommen, plötzlich wehrlose Bürger auf der Straße anzufallen, wenn nicht eine solche schonungslose Heize vorhergegangen wäre? Gesteht nicht der Herr Privatkläger selbst, daß es der Animosität zuzuschreiben ist, wenn Deutsche um Mitternacht aus nationalem Haße plötzlich überfallen werden?

Und wenn wir heute vom Privatkläger gehört haben, daß diejenigen in Krain, die sich Deutsche nennen, das Deutschthum nur als Maske vornehmen, daß sie ebenso gut Italiener sein würden, wenn das herrschende Regime ein italienisches wäre, wenn man uns das hier sagt in diesem Saale und in einer deutschen Stadt, was muß man nicht erst in der Heimat selbst der Landbevölkerung sagen, die mit ihrer primitiven Bildung das Wahre vom Unwahren nicht zu unterscheiden vermag.

Wenn dergestalt die Stimmung ist, die die slovenische Partei beherrscht; wenn die persönliche Freiheit so bedroht ist, daß der Bürgermeister den rohesten Excessen zusieht, ohne auch nur ein Wort der Abwehr zu haben; wenn ein Kampf auf Leben und Tod entzündet wird, und während die Deutschen einzig und allein mit den Waffen der Cultur kämpfen, von ihren Gegnern zu Dreifachlegeln, Stöcken und Steinen gegriffen wird — soll dann ein Blatt, das sich seiner Aufgabe bewußt ist, kein Wort der Verachtung für solches Treiben, kein Wort der energischen Zurückweisung haben?

Allerdings hat der Verein „Sokol“, der heute als Kläger auftritt, bis jetzt nicht solche Vorwürfe auf sich geladen, aber von diesem Vereine „Sokol“ war damals keine Rede; er ist wie ein Phönix aus der Asche des

„Zuzni Sokol“ hervorgegangen, und dieser letztere Verein nahm wohl an den Excessen der Bauern keinen Theil, allein es ist kein Zweifel, daß er sie verschuldet hat.

Der Redner weist nun darauf hin, daß alles das, was der Artikel sagt, vollständig auf den aufgelösten slovenischen Verein Anwendung hat, und schildert detaillirt die Scene, von welcher er sagt, daß sie überall, wohin die Nachricht gedrungen, Mißstimmung, Trauer und Entrüstung hervorgerufen. Man hat die russische Hymne gesungen und das Haupt entblößt, als wenn man gänzlich daran vergessen hätte, daß es noch einen österreichischen Kaiser und einen österreichischen Kaiserstaat gibt; man hat diejenigen Landesverräter genannt und mit dem Aergsten bedroht, welche ihre deutsche Sprache und ihre Rechte als Deutsche nicht opfern wollten.

Wenn gesagt wurde, daß die Sokolisten ihre ehrlichen Landleute längs der ganzen Reichsstraße im Hin- und Rückhalte posiren, so ist dies allerdings nur bildlich zu nehmen, aber es fehlt dem Bilde die traurige Wahrheit nicht.

Vierhundertfünfzig Laibacher Bürger haben eine Beschwerde an die Regierung gerichtet, in welcher sie — nicht um Belagerungszustand, wie man ihnen zu imputiren suchte, — wohl aber um energischen Schutz gegen die Bedrohungen gebeten, denen sie fortwährend von Seite der Slovenen ausgesetzt sind. In dieser Beschwerdeschrift sind Spottgedichte angeführt, welche gegen einen Führer der Deutschen, den Abgeordneten Deschman, circuliren. Einige dieser Strophen lauten:

„Ewig werden wir Dich verfluchen,
Sogar im Grabe Dir keine Ruhe wünschen,
Die Erde werfe Dich ans Tageslicht
Wo immer Du begraben sein mögest.

Die Geier mögen Dich benagen,
Deine zerstreuten Gebeine mögen im Sonnenlichte
vermodern,

Das verdienst Du Mißethäter
Zur Warnung der Verräther.

Dies merket euch wohl, Slovenen.
Ihr Vaterlandsfreunde, die ihr die Heimat liebt,

Wohin gelangt ein solcher Heuchler
Und Verräther des Baierlandes!

Wenn es nun erwiesen ist, daß die Angriffe gegen „Zuzni Sokol“, dessen Agitation alle diese Blüten trieb, nur der Wahrheit entsprachen, so kann umsonneniger der neue Verein „Sokol“, weil er zufällig denselben Namen führt, das Strafgesetz in Anspruch nehmen. Wenn ein Herr Mayer ohne jedes weitere Kennzeichen unlauterer Handlungen beschuldigt würde, könnten darum alle Mayer Wiens Ehrenbeleidigungsklagen erheben? Es mag zu bedauern sein, daß der neugegründete Verein denselben Titel wählte, welchen der frühere Verein mit seinen verderblichen Tendenzen besaß; wir können dies bedauern, aber verantworten können wir es nicht.

Der Redner appellirt zum Schlusse an die Richter, daß sie — nicht als deutsche — sondern einzig und allein nach Gesetz und Recht ein Nichtschuldig fällen mögen.

Herr Svetec replicirt auf die Rede des Verteidigers. Es seien glühende Redefarben, mit welchen der Vorredner die Lage der Deutschen in Krain geschildert, aber es seien unwahre Farben. Die Excesse seien Einzelsfälle gewesen, die jeder slovenische, wie deutsche Patriot bedauern. Es sei nicht richtig, daß die Bauern zum erstenmale gegen Deutsche sich erhoben; sie haben sich zur Zeit der Bauernkriege gegen die deutschen Gutbesitzer erhoben. Die russische Hymne sei allerdings gesungen worden, aber nur so lange, bis sie — verboten wurde. (Heiterkeit.) Die russische Volkshymne sei aber nichts Unpatriotisches, da Oesterreich Rußland noch vom Jahre 1849 her zu Dank verpflichtet sei. (Erneuerte Heiterkeit.) Redner erklärt weiter die Lieder gegen Deschman damit, daß derselbe kein Deutscher sei und von der slovenischen Sache, der er früher diente, erst später abgefallen sei. Der Redner beharrt dabei, daß der Verein „Sokol“ beleidigt worden.

Der Verteidiger entgegnet mit einer kurzen Duplik, in welcher er unter anderm sagt: Entweder der Verein „Sokol“ ist ein neuer und will die Tendenzen des vorherigen nicht fortsetzen, dann sollte er sich durch Angriffe, die gegen den sistirten Verein gerichtet werden, nicht verletzt fühlen; oder er bildet nur einen Deckmantel für die Fortdauer des aufgelösten Vereins, dann verdient er gleichfalls bekämpft zu werden.

Der Gerichtshof erkennt nach längerer Berathung: der Angeklagte sei nichtschuldig.

Die Urtheilsgründe stützen sich darauf, daß der Verein „Sokol“ kein Klagerrecht habe, da der Artikel keineswegs gegen ihn gerichtet gewesen.

Herr Svetec behält sich die Berufung vor.

Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser und König haben der Gesellschaft zur Förderung des Ausbaues der Thurmspitze der Franciscaner-Kirche in Salzburg 800 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht.

— (Sturm.) Wie in Wien wüthete am 6. d. auch in Prag ein sciroccoähnlicher Orkan. Derselbe richtete an

Gebäuden, Bäumen zc. große Verwüstungen an, so selbst ein Menschenleben fiel ihm zum Opfer. In einer Fabrik in Bubentisch stürzte nämlich der große Schornstein ein und erschlug einen Arbeiter. Am Grabstein wurde ein Soldat schwer verletzt. Der Sturm hatte eine sehr große Ausdehnung und aus vielen Städten der Monarchie liegen Berichte vor, wie arg er gewirkt. Von seiner Ausdehnung und Heftigkeit gibt auch die Thatsache Zeugniß, daß am 6. d. von Mittag an bis um Mitternacht sämtliche Telegraphenleitungen unterbrochen waren.

— (Aus Wieliczka.) Die „Desterr. C.“ meldet, Herr Berggrath Foetterle ist am 8. d. M. nach Wien zurückgekehrt und bestätigt die herabigenderen Nachrichten, die aus letzter Zeit von Wieliczka vorliegen. Zwei Dampfmaschinen zur Wasserhebung sind bereits im Gange und in etwa 2 bis 3 Wochen werden zwei weitere Maschinen aufgestellt sein, welche hinreichen werden, um jedes weitere Steigen des Wassers abzuhalten, während eine sanftere Maschine von 250 Pferdekraft aufgestellt wird, um die Grube vollständig zu entwässern. Der Rückkehr des Generalinspectors Freiherrn v. Beust wurde für Mittwoch Abends entgegengefahren.

— (Die wälschtirrolischen Landesjäger zc.) Am 1. d. M. wurden die Landesjäger des Wälsch-Tirols nach Beendigung der einmonatlichen Waffenübungen wieder in ihre Heimat entlassen. Das Resultat dieser ersten Abrihtung, schreibt der „L. B.“ kann bei allen drei Bataillonen (oder 13 Compagnien) in jeder Beziehung als ein vorzügliches bezeichnet werden. Durch die einsichtsvolle, aufopfernde Thätigkeit der Commandanten und aller damit betrauten Officiere, so wie durch die glücklichen Anlagen, den besten Willen und regen Eifer der Mannschaft selbst, hat diese nunmehr die nöthige Fertigkeit in allen zur Landesverteidigung erforderlichen militärischen Übungen, insbesondere aber im Schießen eine fast wider Erwarten lobenswerthe Sicherheit erlangt. Obgleich die Witterung im allgemeinen nicht günstig war, da es im verflossenen Monat häufig regnete, konnten doch in den letzten Tagen schon Übungen im Marschiren auf den Halbgebirgen vorgenommen werden. Die Bekleidung dieser Schützen, ein brauner Rod, hat sich als praktisch erwiesen und wird von den Schützen selbst für diese Jahreszeit als geeignet und warm anerkannt. Das Betragen dieser Leute war in jeder Hinsicht untadelhaft; von Excessen hat man nirgends etwas gehört; sogenannte verkommene Subjecte gibt es nach der Versicherung der Officiere verhältnißmäßig sehr wenige. Was aber besondere Bemerkung verdient, ist, daß gerade die Compagnien der Grenzbezirke Ala und Riva vollständig zu den Übungen erschienen sind. Von einer Kenitzung war nirgends die Rede, die meisten Abwesenden hat die Compagnie von Zuvicarien, Bezirk Tione und Condino, da die ärmere Classe der dortigen männlichen Bevölkerung des lieben Brotes willen alljährlich gezwungen ist, wenigstens für einige Monate der kälteren Jahreszeit im Auslande, meistens in der Lombardei, Arbeit zu suchen.

— (Räuberhauptmann Zubasz todt.) Ueber einstimmenden Nachrichten zufolge ist der gefährlichste Räuberhauptmann Zubasz in der Gemeinde Karos (Somogher Comitats) in dem Stalle eines dortigen Bürgers Namens Latatos von diesem selbst und dessen zwei Brüdern durch Weiltiebe und Hengabelstiche getödtet worden. Zubasz hatte zwei Doppellinten und mehrere Revolver bei sich, war jedoch aus dem Grunde nicht im Stande, sich zu wehren, weil er sich in vollständig betrunkenem Zustande befand.

— (1000 Friedrichsd'or zu verdienen.) Dem „Münchener Volksboten“ wird folgendes Preisanschreiben an das Berliner Abgeordnetenhaus zur Veröffentlichung zugesandt: „Trotz aller entgegenstehenden Nachrichten spricht sowohl die „Köln. Ztg.“ als der „Klabberdatsch“ von dem vielen Gelde, welches Preußen an den Kurfürsten von Hessen bezahlt haben soll. Das letztgenannte Blatt bemerkt sogar, Preußen habe sich „erbarmt“, dem Kurfürsten „viel hunderttausend Thaler“ zu „schenken.“ Um der Sache endlich auf den Grund zu kommen und die preußischen Rägner zu entlarven, wird daher hiemit ein Preis ausgesetzt und werden demjenigen Mitgliede des preußischen Abgeordnetenhauses 1000 Friedrichsd'or versprochen, welches einen Pfennig nachweisen kann, den der Kurfürst von Hessen aus preußischen Goldern oder Cassen erhielt. Ein Kurhesse.“

— (Ein Volksvertreter als Todtschläger.) Der neapolitanische Deputirte Matina feuerte am 3. October d. J. während des Gottesdienstes von seinem Hause aus einen Schuß in die Kirche S. Giorgio a Toledo ab. Der junge Architekt Cavaliere Marziani, welcher in der Nähe des Hochaltars kniete, wurde durch den Schuß so unglücklich in den Schenkel getroffen, daß schließlich die Amputation nothwendig ward. Der Oheim des jungen Mannes, Marchese Amati, wurde durch die Schredensnachricht so betroffen, daß er vom Schläge gerührt wurde und verstarb. Matina hatte den Schuß seinem Nachbar de Simone, einem Parfümeriefabricanten, zugebracht, weil der Rauch von dessen Werkstatt den Balcon des Deputirten belästigte. Der Generalprocurator von Neapel verlangt nun, nach Art. 45 der Verfassung, von der Kammer die Ermächtigung, den Deputirten Matina unter Proceß stellen zu dürfen. Es ergibt sich aus den Acten, daß Matina im Jahre 1849 in Salerno seinen Landmann Sansaverino mit einem Beil getödtet hat, weil derselbe vorher mit dem Bruder Matina's einen Streit gehabt, welcher einem Gassenbauer gegen die Liberalen Beifall geklaut hatte. Matina wurde damals auf 6 Jahre relegirt.

